

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

(Letzte Aktualisierung: November 2021)

Information der der Kommunalkredit Austria AG („KA“) gemäß § 65a BWG

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG –

Qualifikationsanforderungen für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates

Die gesetzlichen Fit & Proper-Anforderungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden anhand der bankinternen Richtlinie („Fit & Proper Policy“), welche mit dem FMA Fit & Proper-Rundschreiben 8/2018 sowie mit der EBA Guideline 2021/06 und EBA Guideline 2021/05 übereinstimmt, beurteilt. Für die Einhaltung und Überwachung dieser Anforderungen wurde ein eigenes Fit & Proper Office eingerichtet. Ebenso findet mindestens jährlich ein Fit & Proper-Training für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie für die Inhaber von Schlüsselfunktionen statt.

§ 29 BWG –

Nominierungsausschuss

Da die KA momentan kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung ist gemäß § 5 Abs. 4 BWG, hat man sich entschlossen im Rahmen einer Reorganisation der Aufsichtsratsausschüsse den Nominierungsausschuss ersatzlos abzuschaffen. Der Aufsichtsrat nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr und setzt sich in seiner vierten Quartalssitzung mit den Aufgaben des § 29 BWG auseinander.

§ 39b und c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG –

Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungsausschuss

Die KA verfügt über ein internes Vergütungshandbuch, das die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praxis gemäß § 39b BWG und der Anlage dazu festlegt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 39b und c wurde ein Vergütungsausschuss durch den Aufsichtsrat der KA eingerichtet, welcher die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des betreffenden Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan zu fassen sind, sowie die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen durchführt.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG –

Erweiterte Angaben im Anhang des Jahresabschlusses bezüglich Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität

Die KA verfügt über eine Zweigniederlassung „Kommunalkredit Austria AG, Zweigstelle Deutschland“ in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Gesamtkapitalrentabilität wird im Anhang des Jahresabschlusses der KA angegeben.

Wien, im November 2021

Kommunalkredit Austria AG